

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 9

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Septbr. 1930

Warum warst du nicht organisiert?

Die folgenden Erlebnisse gehen alle an, darum will ich sie erzählen.

Ich bin sehr oft auf dem Arbeitsgericht und beim Oberversicherungsamt. Nicht etwa, weil ich ein Prozeßhansel bin, sondern weil ich Arbeitersekretär bin. Es kommt dabei vor, daß ich zuhören muß, weil ich noch nicht dran bin. Da hört man so allerlei! Und weil das einmal breiteren Kreisen gesagt werden muß, will ich es heute tun. Also neulich hörte ich einem Streit zu, in welchem ein Landwirt, vertreten durch seinen Landbundsyndikus, eine jugendliche Landarbeiterin verklagt hatte, weil diese angeblich aus der Arbeit fortgelaufen war und dadurch dem Landwirt Schaden zugefügt hatte, weil sie die Kündigungsfrist nicht eingehalten hatte. Die Kollegin war nicht organisiert und konnte sich absolut nicht helfen! Sie war sehr befangen und konnte kaum sprechen. Sie hatte ihren Vater mitgebracht, der zwar etwas bestimmter auftrat, aber sich in die Bestimmungen des Rechtes auch nicht hineinfand. Der Schaden, den der Landwirt geltend machte, betrug etwa 30 M. Ich hörte der Verhandlung zu und kriegte bald heraus, daß das Mädchen deswegen fortgelaufen war, weil sie von ihrem Arbeitgeber geschlagen worden war. Der Landbundsyndikus bestritt das auf das entschiedenste und verwahrte sich mit hochtönenden Worten gegen eine solche Verächtlichmachung seines Auftraggebers. Als der Vorsitzende des Gerichts nun von dem Mädchen einen Beweis verlangte, aus dem hervorging, daß sie tatsächlich geschlagen worden war, kamen beide, Vater und Tochter, in Verlegenheit. Das Mädchen wies, allerdings schüchtern, auf eine ziemliche Narbe am Hals hin und behauptete, daß diese von dem brutalen Griff des Landwirtes herriehre. Aber da sie keine weiteren Beweise hatte als lediglich ihre eigenen Behauptungen, wurde ihr nicht geglaubt. Dazu kam, daß das Mädchen noch ziemlich jung, etwa 16 Jahre alt, war und die nötige Sicherheit nicht besaß. Der Vater aber konnte sich nicht helfen, weil er die gerichtlichen Beweismittel nicht kannte. Die Aussichten des Landwirtes, der das Mädchen nach allen Regeln der Kunst schlecht machte, waren sehr günstig. Das arme Kind konnte sich nicht helfen und fing schließlich bitterlich an zu weinen. Der Vater stand hilflos daneben. Der Landbundsyndikus lächelte überlegen. Die Güteverhandlung war beendet. Um 11 Uhr war die streitige Verhandlung.

Ich konnte das nicht mehr ansehen. Nach Schluß der Güteverhandlung rief ich mir beide heran und machte sie auf ihre Prozeßfehler aufmerksam. Zunächst riet ich, sofort einer Organisation beizutreten. Ich mußte erfahren, daß der Vater organisiert war, seine Tochter aber nicht! Ich erreichte, daß sich die Tochter dem Landarbeiterverband anschloß und übernahm mit Einverständnis der Organisation noch schnell die streitige Verhandlung. Wir hatten noch eine halbe Stunde Zeit bis zum Beginn der streitigen Verhandlung. Aber wie wurde die ausgenutzt! Von dem Vater des Mädchens erfuhr ich, daß der Landwirt das Mädchen in roher Weise am Hals gewürgt hatte, so daß dieses sogar eine blutende Wunde am Hals davontrug. Ich erfuhr, daß deswegen und wegen der Beschimpfungen und Beleidigungen der Vater den Friedensrichter angerufen hatte, und daß dort beinahe ein Vergleich geschlossen worden war, in welchem der Landwirt sich zu einer geringen Buße beinahe bereit erklärt hatte. Ich erfuhr, daß die Kollegin unmittelbar nach der Mißhandlung weinend fortgelaufen war und eine bekannte Familie aufgesucht hatte, der sie die Wunde am Hals gezeigt hatte. Ich erfuhr, daß ein Knecht des Landwirtes hinzugekommen war, gerade, als der Landwirt einen Knüppel ergriffen hatte, um die Kollegin zu schlagen. Ich erfuhr so vieles, daß mein Plan schnell fertig war.

Die streitige Verhandlung begann. Ich überreichte Vollmacht und bemerkte, wie der Landbundsyndikus mich schief und miß-

trauisch anblickte. Natürlich bestritt er sofort, daß die Kollegin organisiert sei und ich sie vertreten dürfte. Ich konnte ihm das Mitgliedsbuch vorzeigen. Er kniff wütend den Mund zusammen. Aber dann blätterte ich los, völlig ruhig und sachlich, aber mit großer innerer Genugtuung. Ich beantragte erstens Abweisung der Klage und erhob Widerklage des Inhalts, den Landwirt zu verurteilen, der Kollegin den Lohn für 14 Tage zu zahlen, ihr die ausgefallene Kost und Wohnung zu ersetzen und ihr außerdem ein Schmerzensgeld zu zahlen. Das Gesicht der beiden anderen wurde länger und länger. Ich überreichte das Sühneattest des Friedensrichters, aus welchem hervorging, daß der Landwirt es zugegeben hatte, die Kollegin geschlagen zu haben, benannte die Familie als Zeugen, daß die Kollegin unmittelbar nach dem Vorfall weinend und hilfesuchend vorgesprochen habe, benannte den Knecht als Zeugen, daß der Landwirt noch einen Knüppel in der Hand gehabt und das Mädchen geweint hatte und vermies schließlich auf den Arzt, der die Wunde am Hals behandelt hatte. Die Wirkung war vernichtend. Der Richter machte große Augen. Der Landwirt und sein Syndikus kamen ins Stottern. Der Prozeß wurde gewonnen, die Klage des Landwirtes wurde abgewiesen, der Landwirt wurde verurteilt, alles zu bezahlen. Groß war die Freude! Während der Dank des Mädchens und des Vaters!

Wieviel solcher Tragödien mögen sich ohne unser Wissen vor dem Arbeitsgericht abspielen! Wieviel Kollegen und Kolleginnen suchen ihr Recht vor den Arbeitsgerichten, ohne zu wissen, daß dazu eine gewisse Erfahrung gehört! Allen diesen Schwestern und Brüdern rufe ich zu: **Warum warst du nicht organisiert?**

Aber es gibt auch solche, welche die Vorteile der Organisation für sich in Anspruch nehmen, ohne einer solchen anzugehören. Klage da vorige Woche ein entlassener Tischler seinen Tariflohn ein. Er war weit unter Tarif bezahlt worden! Als ich ihn nach dem Gütetermin nach seiner Organisation fragte, sagte er, daß er einer solchen nicht angehöre. Dabei klagte er den Tariflohn ein, den die Holzarbeiterorganisation geschaffen hatte. Als ich ihn auf das Verwerfliche seines Handelns aufmerksam machte, schwieg er betreten. Die Klage des Tischlers wurde abgewiesen. Es mag ihm eine Lehre gewesen sein. Uebrigens konnte ich diesen Tischler nach 3 Tagen bereits als Kollegen begrüßen. Ich rief ihn — es war bei einer Versammlung — zu: **Warum warst du nicht organisiert?**

Soviel Ehrgefühl sollte auch der Unorganisierte besitzen, daß man die Vorteile der Organisation nicht in Anspruch nehmen darf, wenn man ihr nicht einmal angehört! Der große Bruder, der Verband, schafft in mühseliger, oft verkannter Arbeit günstigere Löhne und Arbeitsbedingungen. Er rechnet darauf, daß jede Kollegin und jeder Kollege Mitglied des Verbandes wird. Je stärker der Verband, desto stärker seine Macht im wirtschaftlichen Kampf. Wenn der Verband nicht noch mehr leisten kann, so fragt er alle die Draußenstehenden: **Warum warst du nicht organisiert?**

Fast noch schlimmer ist es vor dem Oberversicherungsamt. Da kann man Wunder erleben! Ein Steinarbeiter hatte einen Unfall im Betriebe erlitten. Die Berufsgenossenschaft weigerte sich, Rente zu zahlen, weil der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens 2 Jahre nach dem Unfall anzumelden ist. Das hatte der Kollege nicht gewußt. Da er einer Organisation nicht angehörte, war er nicht aufgeklärt worden. Seine Berufung wurde verworfen. Das durch Steinsplitter beschädigte Auge bleibt, eine Entschädigung wird nicht gewährt. Der Kollege ist für sein ganzes Leben erheblich geschädigt. Er hat die Frist veräußert. Als ich ihn auf die Fristverjähmung aufmerksam machte, war er wie erschlagen. Er fragte, ob ich ihm nicht helfen könnte. Ich erwiderte, ich sei nur für Mitglieder der freien Gewerk-

schaften tätig. Aus seinen Äußerungen entnahm ich, daß er früher einmal Mitglied gewesen, später wegen persönlicher Verstimmungen aber ausgeschieden ist. Er bereute es bitter und hat mir versprochen, sofort sich wieder anzumelden. Diesem Kollegen rief ich nach Verkündung des Urteils zu: **Warum warst du nicht organisiert?**

„Können Sie mich nicht vertreten?“ — Wie oft werde ich vor dem Oberversicherungsamt so gefragt! Diesmal war es ein städtischer Arbeiter, der jahrelang schwer gearbeitet und nun einen Unfall erlitten hat, bei dem sein Knie steif geworden ist. Die Sache stand schlecht. Der Unfall war nicht erwiesen. Zwar konnte die Berufsgenossenschaft nicht leugnen, daß das Knie steif war; aber sie stützte sich auf die Gutachten der Ärzte, welche einmütig feststellten, daß die Steifheit des Knies wohl die Folge eines Unfalles sein könnte, aber wahrscheinlich eine Folge des Alters wäre, wenn nicht der Nachweis erbracht würde, daß der Unfall tatsächlich sich ereignet hat. Im Gespräch mit diesem Rentnerbemerker stellte sich heraus, daß er nach Möglichkeit immer allein gearbeitet hatte, weil seine Kollegen ihn angeblich wegen mangelnder Verbandzugehörigkeit belästigten. Sie hätten ihm immer in den Ohren gelegen, daß er dem Verband beitreten solle. Er wollte aber die Beiträge bei dem schlechten Lohn sparen und trotz Drängens nicht Mitglied werden. So hatte sich allmählich eine gewisse Spannung zwischen ihm und den Kollegen gebildet, die schließlich dazu führte, daß er sich absonderte und nach Möglichkeit einsame Arbeitsplätze wählte. In diesem Bestreben nach Absonderung war er natürlich vom Arbeitgeber unterstützt worden. Und da war er eines Tages gestürzt. Im Anfang hatte er nur Schmerzen empfunden, äußerliche Veränderungen waren nicht vorhanden. Nach einer Woche verstärkten sich die Schmerzen. Er ging zum Arzt und ließ sich behandeln, sagte wohl, er sei einmal gestürzt, machte jedoch kein Aufhebens davon. Der Arzt hielt es also nicht für eine Folge des Unfalles. Zeugen für den Unfall waren nicht vorhanden. Vor dem Oberversicherungsamt kommt es nicht darauf an, nachzuweisen, daß der Unfall möglicherweise sich ereignet hat, sondern darauf, daß er sich zugezogen hat, mindestens aber mit hoher Wahrscheinlichkeit. Infolge seines abgelegenen Arbeitsplatzes hat kein Arbeitskollege den Unfall gesehen. Da der verletzte Kollege nicht im Verband war, war er nicht unterrichtet, daß er sofort den Unfall zu melden hatte. Kurz und gut: die Klage wurde abgewiesen, da Zeugen nicht benannt werden konnten und der Unfall auch nicht gemeldet worden war. Niedergeschlagen verließ der Kollege den Sitzungssaal. **Warum warst du nicht organisiert?**

Kolleginnen und Kollegen und auch ihr, die ihr nicht organisiert seid, erkennt den Wert der Organisation. Der einzelne ist schwach. Nur vereint sind wir stark. Es ist nicht nur ein Recht gegeben, sich zu organisieren, sondern es ist eure verdammte Pflicht und Schuldigkeit! Ich wünsche keinem der Unorganisierten solche Erfahrungen wie die oben geschilderten, die unter Umständen für das ganze Leben des Arbeiters schmerzhaft sind. Möge es euch nicht passieren, daß ihr eines Tages vor dem Arbeitsgericht oder vor dem Oberversicherungsamt mit Entsetzen erkennt: **Warum warst du nicht organisiert?**

Entlassungen in der Zigarettenindustrie und Sonderunterstützung

Die Industrie- und Handelskammer Dresden teilt mit:

Zahlreiche in der Zeit von Ende Juli bis Mitte August entlassene Angestellte und Arbeiter der Dresdner Zigarettenindustrie haben die Gewährung der im Gesetz vom 29. Januar 1930 (gemeint ist die Verordnung vom gleichen Datum, Red. d. „T.-A.“) vorgesehenen Sonderunterstützung beantragt. Für die Entscheidung dieser Anträge war zu prüfen, ob die Tabaksteuererhöhung vom 1. Januar 1930 als Ursache der Entlassungen anzusehen sei. Die Kammer bejahte in einem Bericht an das Hauptzollamt Dresden den ursächlichen Zusammenhang zwischen der am 1. Januar 1930 in Kraft getretenen Tabaksteuererhöhung und jenen erst vor kurzem erfolgten Entlassungen. Zur Begründung wies sie auf folgendes hin:

Die Zigarettenindustrie sei nicht in der Lage gewesen, die Tabaksteuererhöhung des genannten Gesetzes auf die Verbraucher abzuwälzen; sie habe infolgedessen eine Ausgabensenkung durch weitgehende Rationalisierung herbeiführen müssen, wobei Betriebsumstellungen und Betriebseinschränkungen mit dem Ziele gleichbleibender und tunlichst noch gesteigerter Produktion die notwendige Folge waren. Diese Umstellung sei jedoch nur allmählich vor sich gegangen, und daraus erkläre es sich auch, daß mit dem Abbau der Belegschaften als Folge der Rationalisierung verhältnismäßig spät begonnen werden konnte.

Wenn man jetzt krank oder arbeitslos wird!

Wir haben das Vergnügen, wieder einmal umzulernen. Die Verschlechterungen in Kranken- und Arbeitslosenversicherung zwingen dazu. Im nachfolgenden Gespräch ist die Unterhaltung zwischen einem Arbeitersekretär und einem Kollegen wieder gegeben, welche sich mit den Änderungen beschäftigt.

A.: Heute finde ich Zeit, um dir einigen Aufschluß zu geben. Also frage immer los!

S.: Ist es wahr, daß in der Krankenversicherung eine Wartezeit eingeführt worden ist?

A.: So ist es! Krankengeld wird vom 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. Früher hatte die Kasse die Möglichkeit, das Krankengeld schon vom 1. Tage der Arbeitsunfähigkeit anzuzubilligen. Das ist jetzt vorbei. Es ist also eine Wartezeit von 3 Tagen eingeführt worden.

S.: Wie ist es mit den Kosten für Arznei-, Heil- und Stärkungsmittel?

A.: Bei der Abnahme hat der Versicherte von den Kosten jeder Verordnung den Betrag von 50 Rpf. zu zahlen, jedoch nicht mehr als die wirklichen Kosten. Früher hatten die Versicherten 10 vom Hundert der Kosten zu zahlen.

S.: An wen müssen die 50 Rpf. bezahlt werden?

A.: Z. B. an die Apotheke, jedenfalls an die Stelle, welche die Arznei, das Heil- oder Stärkungsmittel abgibt, nicht also an die Kasse. Diese haftet auch nicht, wenn der Versicherte die 50 Rpf. nicht bezahlt. Ausnahmen sind möglich.

S.: Erhält man Krankengeld auch für Sonntage?

A.: Das hat sich nicht geändert; denn bekanntlich wird Krankengeld für jeden Kalendertag gewährt. Neu ist, daß für einen Sonn- oder Feiertag Krankengeld nicht gezahlt wird, wenn dieser der letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit ist.

S.: Wie ist es mit der Krankenscheingebühr?

A.: Für die Krankenhilfe hat der Versicherte einen Krankenschein zu lösen. Die Gebühr dafür beträgt 50 Rpf. Wer Wochenhilfe beansprucht, braucht diese Gebühr nicht zu zahlen. In dringenden Fällen muß Krankenhilfe auch ohne Bezahlung der 50 Rpf. gewährt werden.

S.: Wenn nun mehrere Familienmitglieder gleichzeitig krank werden?

A.: Dann ist für jeden Erkrankten ein Krankenschein zu 50 Rpf. zu lösen. Dagegen kann die Satzung bei gleichzeitiger und gleichartiger Erkrankung die Gebühr für den einzelnen Krankenschein auf 25 Rpf. festsetzen.

S.: Und wie ist es denn, wenn mehrere Angehörige gleichzeitig an verschiedenen Erkrankungen leiden?

A.: Dann kostet der Krankenschein für jeden 50 Rpf. Offenbar scheint der Gesetzgeber in diesem Falle die Sache für nicht so gefährlich zu halten.

S.: Letzteres sehe ich allerdings nicht ein. — Wie hoch ist jetzt günstigsten Falles das Krankengeld? Ist das auch herabgesetzt?

A.: Auch das Krankengeld ist abgebaut worden. Satzungsmäßig beträgt es in den ersten 6 Wochen 50 vom Hundert des Grundlohnes. Von da ab kann es 60 vom Hundert betragen, z. B. für Angestellte auch schon früher, wenn die Satzung es vorsieht. Das ist so: der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. Das trifft für Angestellte zu. Für solche Versicherte hat die Satzung entweder die Beiträge entsprechend zu kürzen oder das Krankengeld nach Wegfall des Arbeitsentgelts auf 60 vom Hundert des Grundlohnes zu erhöhen.

S.: Sind nicht auch Zuschläge für Angehörige möglich?

A.: Die Satzung kann das Krankengeld für Versicherte mit Angehörigen, die der Versicherte bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat, und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, durch Zuschläge erhöhen. Der Zuschlag darf für den Ehegatten 10 vom Hundert und für jeden sonstigen Angehörigen 5 vom Hundert des Grundlohnes nicht übersteigen.

S.: Gibt es eine Höchstgrenze?

A.: Der Gesamtbetrag von Krankengeld und Zuschlag darf drei Viertel des Grundlohnes nicht übersteigen.

S.: Muß die Arbeitsunfähigkeit der Kasse sofort gemeldet werden?

A.: Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht gemeldet wird: dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt.

S.: Wie ist es in der Arbeitslosenversicherung mit der Versicherungsfreiheit der geringfügigen Beschäftigungen geworden?

A.: Geringsfügige Beschäftigungen sind nach wie vor versicherungsfrei. Aber auch hier ist eine Verschlechterung eingetreten; denn geringfügig im Sinne des Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf nicht mehr als 30 (früher 24) Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10 (früher 8) Reichsmark oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45 (früher 35) Reichsmark vereinbart oder ortsüblich ist. Kurzarbeit fällt allerdings nicht hierunter, ebenfalls nicht die Beschäftigung als Lehrling.

S.: Das bedeutet eine Verschlechterung. Wie ist es mit Fürsorgearbeiten?

A.: Versicherungsfrei ist die Beschäftigung eines Hilfsbedürftigen, die im Rahmen der Arbeitsfürsorge für einen Träger der öffentlichen Fürsorge oder auf dessen Veranlassung für einen Dritten ausgeübt wird. Allerdings gilt das nicht, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 32 Stunden oder, falls durch Tarifvertrag eine kürzere regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist, mindestens die vereinbarte Stundenzahl beträgt und dem Beschäftigten der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Berufe ortsübliche Lohn gezahlt wird.

S.: Sind nicht auch die Sperrfristen geändert worden?

A.: Ja! Sie sind verlängert worden. Bekanntlich gibt es zwei Sperrfristen. Die eine wird verhängt, wenn der Arbeitslose ein Arbeitsangebot des Arbeitsamtes grundlos abgelehnt hat. Die andere kommt für den Fall in Frage, daß der Arbeitslose seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt (außerdem gibt es noch eine Sperrfrist bei unberechtigter Ablehnung der Berufsumschulung oder -fortbildung). Die Sperrfristen sind von 4 auf 6 Wochen verlängert. Sie können zwar in mildereren Fällen bis auf 3 Wochen herabgesetzt, aber auch in sogenannten schwereren Fällen (auch Wiederholungsfällen) bis auf 12 Wochen verlängert werden.

S.: Wird nicht jetzt auch die Krisenunterstützung auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet?

A.: Das ist der Fall bei denen, die Krisenunterstützung auf Grund einer kurzen (13wöchigen) Anwartschaft erhalten. Also nicht bei den in der Arbeitslosenversicherung Ausgesteuerten. Bei den ersteren mindert sich die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung um die Zahl der Tage, für die er Krisenunterstützung bezogen hat, wenn die Anwartschaftszeit, auf Grund deren er Krise bezogen hat, für die Anwartschaft der Arbeitslosenunterstützung ganz oder teilweise benötigt wird.

S.: Wonach berechnet man jetzt die Höhe der Arbeitslosenunterstützung?

A.: Jetzt geht es nach dem Arbeitsentgelt, der Dauer der Beschäftigung und zum Teil auch nach den Beiträgen. Wenn der Kollege von seinem Arbeitgeber unversichert gewesen ist, wird die Unterstützung auch entsprechend herabgesetzt. Die Kollegen müssen daher sich über die Höhe der vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge genau unterrichten.

S.: Hat der Kollege keinen Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitgeber, der zu niedrige Beiträge entrichtet hat?

A.: Das ist richtig. Er kann, wenn er keine Schuld daran hat, den Arbeitgeber wegen des Schadens verklagen. Er wird den Unterschied einklagen zwischen der Unterstützung, die er auf Grund der zu niedrigen Beiträge erhält, und der Unterstützung, die er erhalten haben würde, wenn der Arbeitgeber die Beiträge in der richtigen Höhe gezahlt hätte.

S.: Ist nicht noch ein anderer Weg denkbar?

A.: Meiner Ansicht nach wäre es auch möglich und zulässig, daß der Arbeitgeber die Beiträge in der erforderlichen Höhe nachentrichtet. Dann muß das Arbeitsamt rückwirkend den Kollegen in die höhere Lohnklasse einstufen.

S.: Inwiefern richtet sich die Höhe der Unterstützung auch nach der Dauer der Beschäftigung?

A.: Arbeitslose der Lohnklasse 7 bis 11 erhalten die Unterstützungssätze ihrer Klasse nur, wenn sie in den letzten 18 Monaten vor der ersten Arbeitslosmeldung, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgt, mindestens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben, ohne daß ihnen zwischen Beginn und Ende ihrer Beschäftigungszeit Arbeitslosenunterstützung gewährt worden ist. Andernfalls erhalten sie die Hauptunterstützung statt nach den Sätzen der Klasse 7 nach Klasse 6, statt nach Klasse 8 nach Klasse 7, statt nach Klasse 9 und 10 nach Klasse 8, statt nach Klasse 11 nach Klasse 9. Die Familienzuschläge sind jedoch auch dann nach der Lohnklasse des § 105 zu gewähren.

S.: Sind noch weitere Verschlechterungen in der Arbeitslosenversicherung eingetreten?

A.: Zum Beispiel dann, wenn beide Ehegatten Unterstützung beziehen. Trifft eine Hauptunterstützung der Lohnklasse 7-11 mit einer Hauptunterstützung des Ehegatten zusammen und wird dazu kein Familienzuschlag gewährt, so mindert sich die eine Unterstützung, und zwar bei verschiedener Höhe die niedrigere, um die Hälfte.

S.: Wird auch das Einkommen des Ehegatten angerechnet?

A.: Auf die Unterstützung eines verheirateten Arbeitslosen ist das Einkommen seines Ehegatten anzurechnen, soweit es 25 M in der Kalenderwoche übersteigt. Die Anrechnung unterbleibt, wenn dem Arbeitslosen Familienzuschläge für 2 oder mehr Angehörige gewährt werden.

S.: Ich muß sagen, daß die Leistungen erheblich verschlechtert worden sind. Was ist zu tun?

A.: Unsere Losung heißt: Aufklärung und Kampf!

Achtung! Schwindler!

Wir haben wiederholt auf die betrügerischen Versuche hingewiesen, mit gefälschten Ausweisen und Verbandslegitimationen die Lokalkassen der Zahlstellen zu plündern. Erfahren wir von solchen Versuchen, dann hat der auftretende Schwindler sein Ziel meist schon erreicht und es hält dann schwer, diesen Schwindlern nachträglich das Handwerk zu legen, weil sie sich immer wieder neue Papiere zu verschaffen vermögen. Erneut warnen wir deshalb vor dem mit besonderer Raffinesse arbeitenden Schwindler Vladimir Jandera, dessen Personalbeschreibung bereits im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 5 (1929) unter dem Namen Sande gegeben wurde. Dieser hat die verschiedensten Verbände geprellt, konnte dann aber doch, veranlaßt durch die vielen Warnungen und durch Erstattung von Strafverfolgungsanträgen dem Strafrichter zugeführt werden. Nunmehr erfahren wir durch die damit befaßte Staatsanwaltschaft, daß Jandera wieder entlassen und das Strafverfahren gegen ihn eingestellt werden mußte, weil durch ärztliche Beobachtung festgestellt worden ist, daß Jandera auf Grund des § 51 nicht verantwortlich gemacht werden kann. Jandera hat also jetzt das Zeugnis des Geisteskranken und wird sicher sofort versuchen, in gewohnter Weise Gewerkschaftskassen zu brandschlagen. Wir warnen deshalb besonders vor ihm und empfehlen allen Funktionären, sich die früher gegebene Personalbeschreibung in allen Fällen wieder anzusehen. Aber auch sonst dürfte es ratsam sein, die Legitimation unbekannter Unterstützungsfucher genau zu prüfen und ohne einwandfreie Legitimation weder Verbandsunterstützung noch Lokalgeschenke abzugeben. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß Verbandsunterstützung nur ausbezahlt werden darf, wenn die im Statut und Ratgeber genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und daß keinerlei Bescheinigungen über die Mitgliedschaft usw. ausgestellt oder als Legitimation anerkannt werden dürfen.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

- Berlin:** Das Mitgliedsbuch Anna Lissauer, vorm. Klade, geb. 22. 7. 87 in Greifenberg in Pommern, eingetr. 7. 8. 26. S. . . . (303/101. 30.)
Das Mitgliedsbuch Emil Kühn, S IV 32 636, geb. 20. 10. 94 in Berlin, eingetr. 10. 11. 24. (307/120. 30.)
Das Mitgliedsbuch Margarete Heise, S 49 581, geb. 13. 7. 95 in Alt-Barischow, eingetr. 24. 4. 29. (307/120. 30.)
- Dresden:** Das Mitgliedsbuch Margarete Schirmer, U 6, 426 737, geb. 12. 7. 11 in Dresden, eingetr. 13. 11. 27. (298/96. 30.)
Das Mitgliedsbuch Charlotte Ullrich, SA 21 791, geb. 5. 9. 1899 in Dresden, eingetr. 5. 8. 27. (298/96. 30.)
- Elbing:** Die Mitgliedskarte Helene Waluschewski, geb. 16. 3. 13 in Hütte, eingetr. 12. 10. 29 in Elbing. (299/97. 30.)
Die Mitgliedskarte Agnes Schwarz, geb. 3. 2. 08 in Frauenberg, eingetr. 8. 10. 29 in Elbing. (299/97. 30.)
- Hamburg:** Die Mitgliedskarte Martha Gloede, geb. 8. 4. 07 zu Wandsbek, eingetr. 12. 10. 29 in Hamburg. (296/94.)
Das Mitgliedsbuch Fritz Teschen, SA 41 069, geb. 3. 5. 03 in Laage, eingetr. 16. 2. 1929. (301/99. 30.)
Die Mitgliedskarte Martha Werwike, geb. 5. 11. 08 in Hamburg, eingetr. 12. 11. 29. (301/99. 30.)
- Heidelberg:** Das Mitgliedsbuch Ella Windisch, S IV 30 616, geb. 24. 7. 08 in Heidelberg-Kirchheim, eingetr. 16. 8. 24. (300/88. 30.)
- Mainz:** Die Mitgliedskarte Katharina Galle, geb. 2. 4. 00 in Mainz, eingetr. 7. 6. 30. (316/103. 30.)
- Nordhausen:** Das Mitgliedsbuch Lina Heferodt, S. . . . , geb. 22. 1. 09, eingetr. 16. 11. 28. (297/95. 30.)
- Schönlank:** Die Mitgliedskarte Emilie Tieck, geb. Heuschke, geb. 5. 8. 88 in Schönlank, eingetr. 12. 4. 30. (302/100. 30.)

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark			Einfuhr		Ausfuhr		Großhandel	Lebenshaltung
	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	Ueberarbeiter	Insgesamt	Bandrollenst.	Materialesteuer	Doppelzentner	Wert in 1000 M	Doppelzentner	Wert in 1000 M		
Dezember 1929	16,48	13,64	59,54	10,34	79 910	65 229	14 680	84 365	19 852	288	33	134,8	152,6
Januar 1930	17,78	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,3	151,6
Februar "	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	16 031	78 162	17 957	145	21	129,3	150,8
März "	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April "	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai "	19,46	20,77	56,53	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	30	125,7	146,7
Juni "	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686	85 892	23 285	298	38	124,5	147,6
Juli "	19,01	26,72	51,42	2,85	88 230	71 594	16 611	94 660	24 763	312	47	125,1	149,8
August "	16,94	32,11	47,78	3,17									148,8

Das Ferienrecht der Tabakarbeiter

Am Schluß unserer Veröffentlichungen über das Ferienrecht der Tabakarbeiter (siehe Juli- und Augustnummer der „Vertrauensperson“) bringen wir die tariflichen Ferienbestimmungen für die

Rauch- und Schnupftabakbranche

die folgenden Wortlaut haben:

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die vom 1. November eines Jahres in der Rauch- oder Schnupftabakherstellung beschäftigt sind, haben im folgenden Jahre Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes von neun Arbeitstagen, die auf Antrag des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers in geschlossener Folge zu gewähren sind.

Arbeiter, die erst nach dem 1. November in der Rauch- oder Schnupftabakherstellung eingetreten sind, haben Anspruch auf so viele Zwölftel des gesamten Urlaubs (aufgerundet auf volle Tage), als zwischen dem Tage ihres Arbeitsantrittes und dem kommenden 31. Oktober noch volle oder angefangene Monate liegen.

Der Urlaub wird in der Zeit zwischen 1. Mai und 31. Oktober gewährt. Die Feststellung der Urlaubszeit unterliegt der Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Betriebsvertretung. Alle Arbeiter erhalten grundsätzlich dort ihren Urlaub, wo sie bei Beginn des Urlaubes des betreffenden Betriebes in Arbeit stehen. Scheidet ein Arbeiter, der den ihm zustehenden Urlaub noch nicht hatte, aus einem Betriebe aus, so hat ihm dieser so viele Zwölftel des gesamten Urlaubs (aufgerundet auf volle Tage) sofort zu gewähren, als seit dem verfloßenen 1. November bzw. seit dem Arbeitsantritt des Arbeiters in dem betreffenden Betriebe volle oder angefangene Monate vergangen sind.

Tritt ein Arbeiter, der seinen zuständigen Urlaub ganz oder teilweise noch nicht hatte, bei einem Betriebe ein, so hat ihm dieser so viele Zwölftel des gesamten Urlaubs (aufgerundet auf volle Tage) zu gewähren, als zwischen dem Arbeitsantritt und dem kommenden 31. Oktober volle oder angebrochene Monate liegen.

Treten Arbeiter, welche den vollen oder einen Teil des Urlaubs für das laufende Jahr schon hatten, in einem Betriebe ein, der den Urlaub erst später gibt, dann dürfen diese, auch wenn der Urlaub in diesem Betriebe geschlossen gegeben wird, während der Urlaubszeit weiter beschäftigt werden. Liegt eine Möglichkeit zur vollen Beschäftigung dieser Arbeiter nicht vor, so muß ihnen gleichwohl der volle Urlaub während der Urlaubszeit vergütet werden. Das gleiche gilt für Arbeiter, die nur Anspruch auf einen Teil der achttägigen Urlaubszeit haben.

Arbeiter, denen der Betriebsurlaub infolge Krankheit nicht zugute kommt, erhalten vor Wiederaufnahme der Arbeit den tarifmäßigen Urlaub unter Vergütung des Urlaubslohnes.

Bei den Zeitlohnarbeitern wird für den Urlaubslohn derjenige Lohn zugrunde gelegt, der tariflich während der Urlaubszeit für tarifliche Vollarbeit zu beanspruchen wäre.

Bei den Stücklohnarbeitern wird der für den Urlaub zu zahlende Lohn berechnet nach dem in den der Urlaubszeit vorangegangenen 4 vollen Arbeitswochen erzielten Durchschnittsverdienste des einzelnen Arbeiters. In Fällen, wo Arbeiter während der dem Urlaub vorangegangenen 4 Wochen durch eine

nachgewiesene Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert waren, sind die vor Eintritt des Krankheitsfalles geleisteten vollen 4 Arbeitswochen der Berechnung des Urlaubslohnes zugrunde zu legen. Tarifliche Lohnänderungen (Erhöhungen oder Verminderungen) sind bei der Berechnung des Urlaubslohnes auch dann zu berücksichtigen, wenn sie während der in Frage kommenden 4 Wochen oder während der Urlaubszeit selbst in Kraft treten.

Während des Urlaubs darf keine andere Lohnarbeit ausgeführt werden; bei Zuwiderhandlung fällt die beim nächstjährigen Urlaub zu zahlende Lohnvergütung fort.

Betriebsunterbrechungen bedeuten keine Lösung des Arbeitsverhältnisses und sind deshalb bei Errechnung des Urlaubsanspruches außer acht zu lassen.

Berufsfremde Aushilfsarbeiter haben keinen Anspruch auf Urlaub. Unter Aushilfsarbeitern sind Arbeiter zu verstehen, welche ausdrücklich als solche zu einer vorübergehenden Beschäftigung eingestellt sind. Vorübergehende Beschäftigung ist eine solche, deren Zeitdauer fünf Wochen nicht überschreitet.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat September bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Oktober zugehickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 27. Sept. zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für August entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Eckernförde, Heide, Kellinghusen, Neumünster, Parship, Celle, Gandersheim, Goslar, Herzberg, Münchhof, Osterode, Begejack, Winfen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Kassel, Helmarshausen, Fürstentagen, Roßbach, Eisenach, Ermschwerd, Friedrichslohra, Großbreitenbach, Lehesten, Kaltenlundheim, Winkingerode.

Gau Herford: Bad Essen, Hameln, Bielefeld.

Gau Frankfurt a. M.: Kreuznach, Gelbern, Zell, Darmstadt, Tränk. Krumbach, Worms, Langenproleten.

Gau Heidelberg: Eichtersheim, Massenbachhausen, Neuluzheim, Keilingen, Schönaich, Schwab.-Hall, Sternenfels, Untergruppenbach, Unterheintrieth, Hördt, Külzheim, Neuhütten.

Gau Dresden: Bischofswerda, Mittweida, Pegau, Tannenberg, Magdeburg, Krossen, Raschhausen, Ronneburg, Wernigerode.

Gau Breslau: Görlitz, Haynau, Militisch, Steindorf, Züllichau.

Gau Berlin: Kalau, Driesen, Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.